

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG (Tarif Klassik).
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900M7H9JNBE887556

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Die Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG (Verka PK) bezieht sich auf den öffentlich zugänglichen Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Leitfaden) und die hier benannten Instrumente zur Steuerung des Kapitalanlagenportfolios in sozialverträglicher, ökologischer und generationengerechter Hinsicht und stellt hierbei die Verantwortung für Umwelt, Mitwelt und Nachwelt in den Vordergrund. Auch die Verwaltung von externen Aktien- und Rentenmandate erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des EKD-Leitfadens in Bezug auf ökologische Ziele wie z.B. den Verzicht auf fossile Energieträger sowie soziale Ziele wie z.B. das Vorhandensein von Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn in Unternehmen zu beachten haben.

In ökologischer Hinsicht strebt die Verka PK langfristig Klimaneutralität an und unterstützt in der Kapitalanlage Maßnahmen mit dem Ziel einer weitgehenden Dekarbonisierung.

In sozialer Hinsicht richtet die Verka PK ihr Handeln konsequent an christlich-ethischen Werten aus, die als Voraussetzung für ein gutes und gerechtes Miteinander gesehen werden. Als Anbieter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und als institutioneller Investor trägt die Verka PK dazu bei, Altersarmut zu mindern und kann so einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. In der Kapitalanlage spielen soziale Aspekte eine wesentliche Rolle

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Indikatoren beziehen sich – soweit entsprechende Daten verfügbar sind – auf die liquide Wertpapieranlage.

Indikatoren für ökologische Merkmale:

- Treibhausgasemissionen
- THG-Intensität
- Temperaturpfad / Warming Potential

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Mit dem Finanzprodukt werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐

Ja, _____

☒

Nein, eine Berücksichtigung und ein umfassender Ausweis der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI-Indikatoren“) ist der Verka PK in Anbetracht der mangelhaften Datenverfügbarkeit und -qualität derzeit nicht möglich.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Als Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge und institutionellem Anleger im Raum der evangelischen Kirche obliegt der Verka PK aus ihrem Gründungsauftrag heraus eine besondere Sorgfaltspflicht für das Vermögen der Versichertengemeinschaft und die Erfüllung der versicherungstechnischen Garantien. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Erreichung der passivseitigen Zinsgarantieanforderungen ein. Die Anlagegrundsätze stellen das Fundament zur Erreichung der Ziele der Kapitalanlagepolitik der Verka PK entsprechend der Kapitalanlagestrategie dar. Danach strebt die Verka PK entsprechend § 124 Abs. 1 VAG möglichst große Sicherheit, Qualität und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung der Kapitalanlagen an. In diesem Zusammenhang kommt ebenfalls der Risikotragfähigkeit der Verka PK besonderes Augenmerk zu, um die versicherungsförmigen Garantien auch bei adverser Kapitalmarktentwicklung weiterhin sicherzustellen. Darüber hinaus wird dem Kriterium der Nachhaltigkeit bzw. Ethik der Kapitalanlagen als zentralem Anlagegrundsatz hohe Bedeutung beigemessen. Danach sind die Kapitalanlagen nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen, sondern auch unter Beachtung der Auswirkungen der Investments auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt vorzunehmen. Christliche Werte wie Sozialverträglichkeit, Ökologie und Generationengerechtigkeit sind hier verstärkt in den Vordergrund gerückt und sollen bei jeder Neuanlage Beachtung finden.

In der Kapitalanlagestrategie wird, abgeleitet aus der Geschäftsstrategie der Gesellschaft, die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagen der Verka PK einschließlich eines strategischen Zielfortfolios definiert. Die Anlagestrategie orientiert sich zum einen an der mittel- bis langfristigen Kapitalmarkteinschätzung. Zum anderen werden der Ist-Zustand des Kapitalanlagenportfolios im Hinblick auf die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Bestandes nach Anlageklassen sowie daraus abgeleitet die Risiko- und Ertragslage des Anlagebestandes und mögliche Einflüsse hierauf aus ökonomisch sinnvollen Reallokationen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind vor allem die Ergebnisse und Erkenntnisse der jährlich durch das Risikomanagement aktualisierten langfristigen Asset-Liability-Studie mit den jeweiligen versicherungstechnischen Cashflows. Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Verka PK als langfristiger Investor berücksichtigen insofern auch die Laufzeit ihrer versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, wobei die Duration der Aktivseite b.a.w. mit Blick auf das Risiko steigender Zinsen und hieraus folgender Marktwertrückgänge vergleichsweise kürzer ist. Ein weiteres Ziel ist die mittel- bis langfristig positive Wertentwicklung der Vermögenswerte im strategischen Zielfortfolio. Die Kapitalanlage ist überdies nachhaltig entsprechend den Anforderungen gemäß der innerbetrieblichen Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie der Verka PK sowie des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Leitfaden) ausgerichtet. In Bezug auf liquide Wertpapierfonds werden Positivkriterien gemäß EKD-Leitfaden vorgegeben und sogenannte Best-in-Class-Ansätze verfolgt. Hierbei ist stets darauf zu achten, dass das Anlageuniversum nicht zu sehr eingeschränkt wird, um einerseits das Risiko aufgrund geringerer Diversifikation nicht zu erhöhen und andererseits Marktopportunitäten nicht auszulasen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Für die liquiden Kapitalanlagen sind im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte diverse Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Sofern eine Anlage diese verletzt, kommt sie für eine Neuinvestition nicht in Frage bzw. hat dies im Hinblick auf den Bestand zur Folge, dass betroffene Kapitalanlagen zeitnah zu veräußern sind. Hiervon kann im Zweifelsfall abgesehen werden, wenn die betreffende Anlage zumindest in der fraglichen Kategorie unter Transition-Gesichtspunkten positiv beurteilt wird. Ein Zweifelsfall liegt beispielsweise vor, wenn ein Normenverstoß nicht eindeutig identifizierbar sein sollte oder etwa von unterschiedlichen externen

Nachhaltigkeitsratingagenturen unterschiedlich bewertet wird. Die im Folgenden genannten Ausschluss- bzw. Negativkriterien orientieren sich am EKD-Leitfaden:

a) Ausschlusskriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften

- Einstufung des Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«)
- Klassifizierung als »nicht-frei« (im Sinne von »Freedom in the World« von »Freedom House«)
- Einschränkung der Arbeitsrechte (niedrige Arbeitsbedingungen hinsichtlich Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheit)
- Atomenergie (signifikant hoher Anteil am Primärenergieverbrauch, ggf. Verzicht auf einen Beschluss zum Atomenergieausstieg und zum Ausschluss des Baus neuer Atomkraftwerke)
- Atomwaffen (nachweislicher Besitz von Atomwaffen)
- autoritäres Regime
- Diskriminierung (massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings von Behinderten oder Minderheiten)
- Geldwäsche (Bewertung etwa anhand der Einstufung gem. Anti-Money Laundering Index (AML Index))
- Kinderarbeit
- Klimaschutz (Bewertung der Klimaschutzleistungen etwa nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«))
- Korruption (etwa im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International mit einem Rating < 40)
- Menschenrechte (massive Einschränkung, bspw. politische Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit)
- Presse- und Medienfreiheit (massive Einschränkung)
- Rüstungsbudget (vergleichsweise signifikant hoher Anteil am BIP von 5 % oder mehr)
- Praktizieren der Todesstrafe
- Vereinigungsfreiheit (massive Einschränkung der Möglichkeit friedlicher Versammlungen sowie gewerkschaftlicher Organisationen)

a) Ausschlusskriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen (Geschäftsfelder und ggf. impliziter Bestandteil an der Geschäftstätigkeit)

Ausgeschlossen sind folgende Geschäftsbereiche, sofern der jeweilige Geschäftsbereich einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Gesamt-Unternehmensumsatz hat (bei einem geringeren Umsatzanteil kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich von einem Ausschluss abgesehen werden):

- Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern insbesondere für militärische Zwecke (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) sowie Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von geächteten Waffen unabhängig vom Umsatzanteil
- Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent)
- Herstellung von Tabakwaren
- Betrieb und/oder Herstellung von kontroversen Formen des Glücksspiels einschließlich jeglicher Formen des Glücksspiels mit Suchtpotenzial
- Herstellung oder Vertrieb von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen einschließlich herabwürdigenden pornographischen Materials mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren (vgl. BGHSt 23,44; 37,55)
- Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut
- Förderung von Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer und/oder Vorhalten signifikanter Reserven dieser Rohstoffe
- Atomenergie (Produktion und Distribution von Atomenergie sowie Gewinnung von Uran und Bau sowie Vertrieb von Kernkomponenten von Atomkraftwerken)

Ausgeschlossen sind aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken:

- systematische Verletzung von Menschenrechten durch das Unternehmen selbst oder dessen Zulieferer (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) – insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, die kulturelle Würde missachtet wird oder Selbstbestimmungsrechte von Dritten verletzt werden sowie Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen

- Arbeitsorganisation (ILO)) oder durch eine massive Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung
- Betrieb von embryonaler Stammzellenforschung, soweit diese missbräuchlich eingesetzt wird und nicht dem Zweck der Krankheitsbekämpfung dient
- Tierversuche (Inkaufnahme der Schädigung von Tieren aufgrund von zu Forschungszwecken durchgeführten Aktivitäten mit lebenden Tieren zum Test von Endprodukten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen der biomedizinischen Forschung nicht notwendig sind)
- Umweltbelastung (massive Missachtung von Umweltgesetzen bzw. ökologischen Mindeststandards mit schädlicher Wirkung auf Ökosysteme)
- kontroverse Wirtschaftspraktiken (massive Missachtung von anerkannten Wohlverhaltensregeln hinsichtlich Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerb und Sonstigem wie Betrug, Insiderhandel oder Geldwäsche)

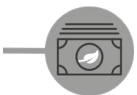
Hierbei wird die ESG-Ausprägung der potenziellen Emittenten bzw. Schuldner bezogen auf die unterschiedlichen Kriterien, die zusätzlich unterschiedlich stark gewichtet sein können, überprüft und jeweils in ein ESG-Rating bzw. einen ESG-Score überführt. Diejenigen Anlagen von Emittenten bzw. Schuldner mit den besten bzw. vergleichsweise guten Ratings bzw. Scores – ggf. bezogen auf Bandbreiten – werden im Sinne eines Best-in-Class-Ansatzes präferiert, wobei ökonomische Aspekte sowie mit der jeweiligen Anlage verbundene potenzielle Risiken und Chancen entweder vorher oder im Anschluss jeweils zwingend mit zu berücksichtigen sind. Jede Neuinvestition in festverzinslichen Direktanlagen – sofern entsprechende Daten verfügbar sind – muss einen Temperaturpfad unter Berücksichtigung der klimarelevanten Unternehmensziele (soweit vorhanden) unterhalb des gewichteten Durchschnittswertes aller Investitionen aufweisen, um auf diese Weise den Durchschnitt sukzessive bis auf einen Wert unter 2 Grad Celsius zu reduzieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Eine Verpflichtung, den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren, besteht nicht.

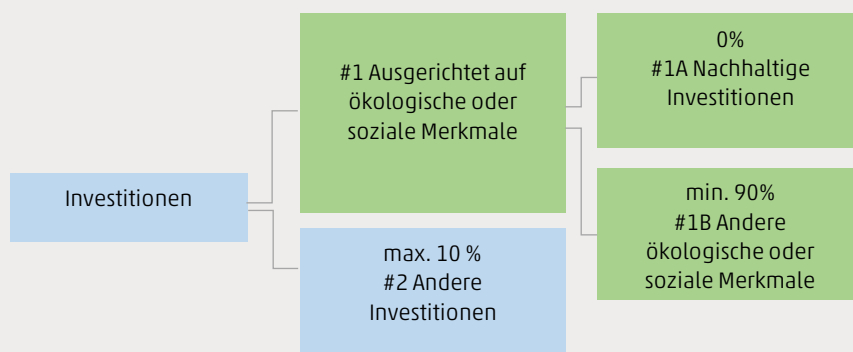
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt im Rahmen der internen Kreditrisikobeurteilung im Abschnitt zur Nachhaltigkeit der Emittenten, soweit entsprechende Daten – über die genutzte Datenbank eines ESG-Datenproviders oder im Internet veröffentlichte Informationen – vorliegen. Diese Daten fließen in den Credit-Score ein. Die Bewertung ist qualitativ ausgelegt und bezieht sich auf den Fixed-Income-Direktbestand. Soweit es sich um extern verwaltete Assets handelt, erfolgt eine solche Bewertung im Rahmen der Management-Aufträge durch die externen Asset-Manager, ggf. mit Unterstützung externer Dienstleister wie ESG-Ratingagenturen. Ausschlusskriterien gemäß interner Kapitalanlagerichtlinie auf Basis des EKD-Leitfadens sind zu beachten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Geplant sind überwiegend Investitionen mit Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale, ohne zum jetzigen Zeitpunkt den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität mit zumutbaren Anstrengungen angeben zu können. Der Anteil anderer, nicht als nachhaltig eingestufte Investitionen soll sukzessive reduziert werden. In folgender Übersicht ist die langfristig geplante Vermögensallokation dargestellt. Die Angabe darüber hinaus gehender konkreter Ziel- oder Mindestquoten für einzelne betreffende Arten von Investitionen, Anlageklassen oder gar konkrete Anlageprodukte ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

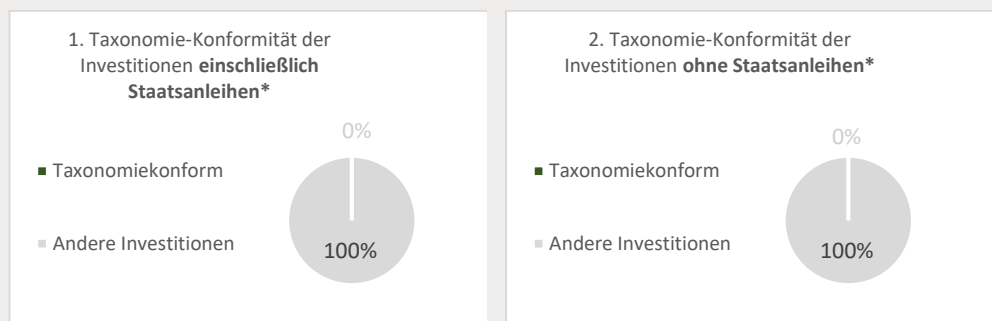
Es werden keine Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Angabe einer Quote und damit eines Mindestmaßes ist hier derzeit nicht sinnvoll möglich, da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die zumutbaren Anstrengungen zur Datenermittlung überwiegend erfolglos waren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Verka PK ist derzeit mittels Infrastruktur-Dachfonds-Investments zu einem geringen Teil in Erdgasnetze investiert. Erdgas wird derzeit noch als Übergangstechnologie gesehen. Der Anteil am Gesamtkapitalanlagevolumen beträgt unter 0,1 %, ein Mindestanteil ist nicht definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die Angabe einer Quote derzeit nicht möglich ist, wird auf die Festlegung eines Mindestanteils verzichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die Angabe einer Quote derzeit nicht möglich ist, wird auf die Festlegung eines Mindestanteils verzichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“, die nicht eindeutig als Investitionen mit expliziter Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale identifizierbar sind, bestehen bei den liquiden Assets (Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen), Immobilienanlagen und alternativen Investments. Die betreffenden Investitionen haben neben Rendite-, Sicherheits- und Liquiditätsanforderungen ausnahmslos auch ein Mindestmaß im Hinblick auf Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes zu erfüllen. Die Verka PK orientiert sich hinsichtlich entsprechender Ausschluss- und Positivkriterien am EKD-Leitfaden. In Bezug auf die Fixed-Income-Anlage bestehen zudem Mindestanforderungen im Hinblick auf Temperaturpfade und ESG-Ratings der Emittenten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.verka.de/verka/nachhaltigkeit/>